

Entgeltordnung für die Durchführung von Führungen in der Kreisstadt Saarlouis

§ 1

- (1) Die Stadt bietet Führungen im Bereich der Innenstadt bzw. durch das übrige Stadtgebiet sowie in den städtischen Museen unter fachkundiger Leitung an. Zu diesem Zweck stehen der Stadt ehrenamtliche Kräfte zur Verfügung.**
- (2) Für die Inanspruchnahme von Führungen wird von den Interessenten ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entrichtet.**

§2

- (1) Die Höhe des Entgeltes beträgt**
 - a) für Stadtführungen in deutscher Sprache 50 Euro**
 - b) für Stadtführungen in einer Fremdsprache 55 Euro**
 - c) für Museumsführungen 33 Euro**
- (2) Für Museumsführungen gilt folgende Ermäßigungsklausel:
Von öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen, die im Rahmen ihrer Bildungstätigkeit tätig werden, sowie von Kinder-, Schüler- oder Jugendgruppen wird kein Entgelt erhoben.**
- (3) Bei Stadtführungen werden keine Ermäßigungen gewährt.
Ausnahme: Stadtführungen im Rahmen des Schüleraustausches mit den Saarlouiser Partnerstädten sind kostenfrei. Gleiches gilt für Stadtführungen, die von einer Saarlouiser Schule, im Rahmen einer offiziellen Schulpartnerschaft mit einer anderen Schule gebucht werden.**

§3

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der bei der Verwaltung um eine Führung gebeten hat.**
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Terminbestätigung des zuständigen Stadtamtes.**
- (3) Die Gebühr für eine Führung ist nach Erhalt der Bestätigung mit Überweisungsträger auf das Girokonto der Stadt zu überweisen.**

§4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.05.2004 außer Kraft.